

**Gemeinsame Erklärung
zum
Glasfaserausbau in Wasserliesch**

zwischen

Ortsgemeinde Wasserliesch, In der Acht 4, 54332 Wasserliesch
vertreten durch den Ortsbürgermeister Thomas Thelen

– „**Kommune**“–,

und

Westconnect GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

– „**Netzbetreiber**“–,

Die Kommune und der Netzbetreiber werden nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und
gemeinsam die „**Parteien**“ genannt.

Vorbemerkung

- (A) Die fortschreitende Digitalisierung unserer Lebens- und Arbeitswelt macht einen Zugang zu Glasfaserinfrastrukturen mit sehr hoher Kapazität unverzichtbar. Der flächendeckende Ausbau von hochleistungsfähigen und zukunftssicheren Glasfaseranschlüssen trägt zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei, gewährleistet die soziale und wirtschaftliche Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger, schafft die Voraussetzungen für die digitale Verwaltung und sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.
- (B) Im Bewusstsein dieser Verantwortung beschließen die Parteien mit dieser Erklärung die partnerschaftliche Zusammenarbeit, auf deren Grundlage der Netzbetreiber in der Kommune zeitnah eine zukunftsfähige Glasfaserinfrastruktur zu errichten beabsichtigt.
- (C) Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass diese gemeinsame Absichtserklärung dem Ziel eines erfolgreichen Glasfaserausbaus in der Kommune dient; sie jedoch keine eigenen Rechte und Pflichten begründet.
- (D) Dies vorausgeschickt halten die Parteien das Folgende fest:

1 Glasfaserausbau des Netzbetreibers

1.1 Der Netzbetreiber beabsichtigt, in der Kommune eigenwirtschaftlich – d.h. ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln – eine moderne Glasfaserinfrastruktur bis in die Gebäude (FTTB – Fibre to the Building) und Wohnungen (FTTH – Fibre to the Home) zu errichten.

1.2 Die Glasfasertechnologie wird eine zukunftssichere und hochbitratige Breitbandversorgung mit Download- und Uploadgeschwindigkeiten von über 1 Gigabit pro Sekunde ermöglichen. Über das Glasfasernetz ist es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ansässigen Unternehmen möglich, hochwertige und störungsfreie Telekommunikationsdienste zu erhalten (Internet, Telefonie und Fernsehen).

1.3 Im Rahmen des Ausbauvorhabens beabsichtigt der Netzbetreiber ferner Gewerbeadressen, Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungseinrichtungen und weitere Institutionen an das Glasfasernetz anzuschließen.

1.4 Das Eigentum sowie die Nutzungsrechte an dem zu errichtenden Glasfasernetz verbleiben ausschließlich bei dem Netzbetreiber.

2 Unterstützung der Kommune

2.1 Es liegt im gemeinsamen Interesse der Parteien, den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur zeitnah und kostenschonend umzusetzen. Dafür ist eine Begleitung des Netzbetreibers durch die Kommune notwendig. Die Kommune wird deshalb die Breitbanderschließung vor Ort nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

2.2 Die Kommune wird im Einzelfall prüfen, welche Unterstützungsleistungen sie im Rahmen ihrer Neutralitätspflicht dem Netzbetreiber anbieten kann. Die Parteien bewerten die nachfolgend – beispielhaft – aufgeführten Unterstützungsleistungen der Kommune als geeignet und zielfördernd:

2.2.1 Information der Bürgerinnen und Bürger

- a) Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen;
- b) Beteiligung an gemeinsamen Presseinformationen;
- c) Bereitstellung aktueller Informationen auf der kommunalen Homepage, in kommunalen Veröffentlichungen (wie z.B. Gemeindeblätter, kommunale Anzeigenblätter) und ggf. Begleitung des Projekts über die sozialen Medienkanäle der Kommune;
- d) Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners;
- e) Unterstützung bei der Identifizierung der Wohnungswirtschaftsunternehmen und Hausverwalter; sowie
- f) Begleitung von ggf. erforderlichen Gesprächen mit Grundstücksberechtigten.

2.2.2 Zielgerichtete Verwaltungsverfahren

- a) Beschleunigung von Genehmigungs- und Antragsverfahren zum Glasfaserausbau;
- b) Entscheidungsfindung über wegerechtlicher Zustimmung gemäß § 127 TKG innerhalb von vier Wochen sowie zeitnahe Erteilung verkehrsrechtlicher Zustimmungen (bspw. Verkehrseinrichtungen) und Aufbruchgenehmigungen;
- c) Zügige Erteilung verkehrsrechtlicher Anordnungen im Rahmen von Straßenbauarbeiten (z.B. Verkehrszeichen); sowie
- d) Koordinierung und Unterstützung bei der Kommunikation mit kommunalen Ämtern (bspw. bei Wegesicherung, Bauraumbemessung und weiteren Genehmigungs- und Antragsverfahren).

2.2.3 Koordination der Bauarbeiten

- a) Nutzung von kommunaler Infrastruktur (z.B. kommunale Parkflächen, Gehwegen, Anwohnerparkplätzen usw.) im Rahmen von Tiefbau-, Montage- und Prüfarbeiten (z.B. Anmietung von geeigneten Standorten zur Stellung von Technikräumen, etc.) nach den Regelungen des TKG;
- b) Unterstützung bei der Standort- und Wegesicherung;
- c) Unterstützung bei der Anmietung von Anlagen Dritter (z.B. Stadtwerke, etc.) zur Vermeidung von Tiefbau im Rahmen der Regelungen des TKG;
- d) Unterstützung der Ämter zur Freihaltung des benötigten Bauraumes;
- e) Gemeinsame Abstimmung bei der Nutzung moderner Geoinformationen sowie dem Einsatz alternativer Verlegeverfahren im Rahmen der Regelungen des TKG, z.B. Kabelpflug, Spühlbohren, etc.; sowie
- f) Bereitstellung zur Verfügung stehender aktueller Daten (bspw. Flurkarten mit Katasterdaten, Karten über kommunale Versorgungsinfrastruktur, etc.).

3 Wirtschaftlichkeit des Ausbausvorhabens

3.1 Der eigenwirtschaftliche Ausbau eines hochmodernen Glasfasernetzes ist für den Netzbetreiber mit hohen Investitionen verbunden. Die finale Bauentscheidung liegt beim Netzbetreiber und unterliegt den wirtschaftlichen Gegebenheiten.

3.2 Um die Wirtschaftlichkeit des Ausbausvorhabens zu gewährleisten und gleichzeitig möglichst vielen Endkunden die Vorzüge hochwertiger Telekommunikationsdienste anbieten zu können, plant der Netzbetreiber den Grundstücksberechtigten attraktive Angebote zu unterbreiten. So beabsichtigt der Netzbetreiber u.a., während den initialen vertrieblichen Aktivitäten auf die Verrechnung der Gebäudeanschlusskosten zu verzichten.

4 Zeitplan und Kommunikation

4.1 Der Netzbetreiber beabsichtigt, den Ausbau des Glasfasernetzes in der Kommune zeitnah umzusetzen und wird die notwendigen Planungen und vertrieblichen Aktivitäten schnellstmöglich starten.

4.2 Für eine zügige und effiziente Umsetzung des beabsichtigten Glasfasernetzausbaus ist eine kontinuierliche Kommunikation zwischen den Parteien unerlässlich.

4.3 Die Parteien vereinbaren daher, sich in regelmäßigen Abständen zu treffen und über den Projektfortschritt zu sprechen.

5 **Schlussbestimmung**

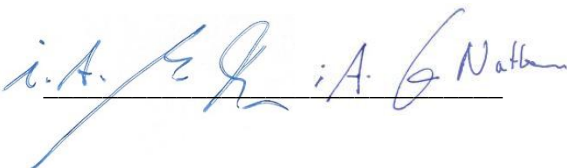
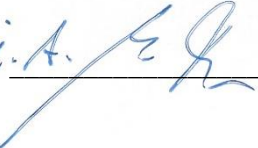

5.1 Die gemeinsame Absichtserklärung dient dazu, Ziele und Eckdaten des gemeinschaftlichen Glasfaserausbauvorhabens des Netzbetreibers in der Kommune abzustecken.

5.2 Die Parteien sind sich daher bewusst, dass die gemeinsame Erklärung ihrer wechselseitigen Absichten unverbindlich ist und keine wechselseitigen Rechte und Pflichten zugunsten oder zulasten einer Partei begründet.

Für den Netzbetreiber

Trier, 21.12.2023

(Ort, Datum)


i.A.  i.A.  Natbun

Für die Kommune

(Ort, Datum)

Ortsbürgermeister Thomas Thelen